



Durch das Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben „ERAM“ werden meine Familie und ich in unseren Grundrechten, insbesondere dem Recht auf Leben, Gesundheit und Eigentum verletzt. Ich erhebe beim Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt folgende Einwendungen gegen den Stilllegungsplan. Weitere Einwendungen behalte ich mir ausdrücklich vor.

1. Das Altbergwerk Morsleben ist als Atommüll-Endlager ungeeignet.

In diesem Bergwerk, das zur Salzgewinnung in extrem heterogenen geologischen Strukturen auf sieben Ebenen mit Hunderten von Kammern, Stollen, Bohrlöchern und zwei Schächten ausgebaut wurde, kann Atommüll nicht langzeitsicher endgelagert werden. Grundsätzlich kann der Austritt der Radioaktivität seiner Abfälle in die oberirdische Umwelt (Biosphäre) nicht für lange Zeiträume verhindert werden.

2. Die Stabilität des Grubengebäudes ist nicht gewährleistet.

Die geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten haben unkalkulierbare Folgen. Nachträgliche bauliche Maßnahmen können die mangelnde geologische Eignung nicht heilen.

3. Das im Plan vertretene Schutzziel von 0,3 Millisievert pro Jahr ist zu hoch.

Es entspricht nicht dem Stand von Wissenschaft und Technik für die Langzeitbelastung durch ein Endlager. Schon während der Betriebsphase wird die Umgebung der Anlage durch radioaktiv belastete Abwässer und Abwetter stetig belastet. Gesundheitsgefährdung durch Niedrigstrahlung besteht nach wissenschaftlichen Erkenntnissen auch unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte. Aus den Unterlagen ist nicht zu erkennen, ob alle Minimierungsmöglichkeiten für Betrieb, Störfälle und Nachbetriebsphase berücksichtigt wurden.

4. Der Langzeitsicherheitsnachweis wird nur mit Computermodellen geführt.

Viele Daten und Annahmen zur Ausbreitung der Radionuklide sind nicht belegt bzw. unsicher. Wahrscheinlichkeitsrechnungen dürften allenfalls für die Optimierung auf der Basis gesicherter Daten angeführt werden.

5. Alternativen werden nicht eingehend erwogen.

Der vorgelegte Plan ist unvollständig, da Planungsalternativen wie „Rückholung aller Abfälle“ oder „Rückholung eines Teils der Abfälle“ nicht betrachtet wurden. Das Festhalten an einem maroden Altbergwerk ist unzulässig. Die ohne Endlagerungsgenehmigung zwischengelagerten Abfälle haben ein erhebliches Radioaktivitätsinventar und müssen daher auf jeden Fall wieder ausgelagert werden.

6. Der eingelagerte Atommüll ist nicht vollständig bekannt.

Das radioaktive und chemisch giftige Einlagerungsinventar ist nicht ausreichend genau bekannt. Dies gilt verstärkt für die Einlagerungen vor 1990. Aufgrund der unklaren tatsächlichen Zusammensetzung der Abfälle sind belastbare Aussagen über das langfristige Verhalten der Abfälle wie Gasentwicklung und In-Lösung-Gehen nicht möglich.

7. Das Ansehen und damit die wirtschaftliche Zukunft einer ganzen Region wird durch das Gefahrenpotential dieser Anlage zusätzlich belastet.

8.

Name, Vorname	Vollständige Anschrift (bitte lesbar)	Unterschrift